

Kirchliches

VERORDNUNGSBLATT

für die Diözese Graz-Seckau

16.

Feier der Kindertaufe – neuer Ritus

„Die Feier der Kindertaufe in den Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Zweite authentische Ausgabe auf der Grundlage der Editio typica altera 1973“, Freiburg u. a., 2007, ist seit Jänner 2008 im Buchhandel erhältlich.

Gleichzeitig ist erschienen: „Die Feier der Kindertaufe. Pastorale Einführung, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Arbeitshilfen; 220)“, Bonn 2008. (Dieses Heft wird vom Bischöflichen Pastoralamt den Pfarrämtern in Kürze zugesandt.)

Nach einem langen Prozess der Vorbereitung haben die Bischöfe im deutschen Sprachgebiet im Frühjahr 2006 eine Neuauflage des liturgischen Buches „Die Feier der Kindertaufe“ approbiert. Diese wurde mit Datum vom 26. Juli 2006 von der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung rekognosziert. Die Neuauflage ersetzt die Ausgabe von 1971 und kann unmittelbar nach ihrem Erscheinen verwendet werden.

Ab dem 1. Adventssonntag (30. November) 2008 ist ihre Verwendung verpflichtend.

Liturgisch bedeutsam ist die Verlegung der Bezeichnung des Täuflings mit dem Kreuzzeichen in den Eröffnungsteil und die Möglichkeit einer Feier der Taufe in zwei Stufen (Feier der Eröffnung des Weges zur Taufe / Feier der Taufe selbst).

Rechtlich bedeutsam ist die Notwendigkeit der Absprache mit dem Dechanten bei einem Taufaufschub.

Mit der Herausgabe des erneuerten liturgischen Buches „Die Feier der Kindertaufe“ verbinden die Bischöfe den Wunsch, dass der Kindertaufe in Pastoral und Liturgie neue Aufmerksamkeit geschenkt wird.

17.

Peterspfennig 2007

STAATSSSEKRETARIAT

Prot. N. 86.316

Aus dem Vatikan, am 2. Juni 2008

Exzellenz!

Hochwürdigster Herr Bischof!

Die Apostolische Nuntiatur in Wien hat diesem Staatssekretariat mitgeteilt, daß Sie den „Peters-

INHALT

16. Feier der Kindertaufe – neuer Ritus
17. Peterspfennig 2007
18. Hirtenbrief: Christen als Freunde des Lebens
19. Pro Oriente, Sektion Graz: Regulativ
20. Verband der Theresienschwester: Statut
21. Klerusbesoldung: Änderung des Kilometergeldes
22. Priesterweihen
23. Personalmeldungen
24. Liturgisches Direktorium, Bestellung

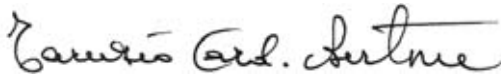
pfennig“ und den Beitrag gemäß Can. 1271 CIC der Diözese Graz-Seckau für das Jahr 2007 in Höhe von insgesamt EUR 141.624,82 an den Heiligen Stuhl überwiesen haben und damit Seine Heiligkeit Papst Benedikt XVI. in seinen mannigfaltigen apostolischen, pastoralen und karitativen Aufgaben wirksam unterstützen.

In hohem Auftrag danke ich Ihnen und allen Christen Ihrer Teilkirche für diese großherzige Spende. Der Heilige Vater erinnert in seiner jüngsten Enzyklika *Spe salvi* an die Worte des großen ostkirchlichen Heiligen Maximus Confessor: „Wer Gott liebt, kann Geld nicht für sich behalten. Er teilt es auf ‚göttliche‘ Weise aus“ (vgl. Nr. 28). Die Liebe zu Gott läßt die Christen die göttliche Großmut nachahmen. Die Haltung des freizügigen Gebens, die gerade auch den Gemeinden und kirchlichen Gemeinschaften aufgetragen ist, wendet sich dem Menschen als ganzem zu. Die Gabe lindert nicht nur die materielle Not, sie ist Ausdruck einer persönlichen Aufmerksamkeit und Teilnahme am Leben des anderen. Der Geber gibt nicht nur etwas von seiner Habe, sondern er schenkt sich selbst, er ist als Person darin anwesend und dem Bedürftigen nahe. So dürfen auch Sie, Exzellenz, gewiß sein, mit der Spende Ihrer Teilkirche der universalen Gemeinschaft der Gläubigen einen großen Dienst erwiesen zu haben und damit beizutragen, den Leib der Kirche auf dem ganzen Erdbreis aufzubauen und zu festigen.

Gerne erwidert Papst Benedikt XVI. Ihre Güte mit seinem Gebet in den Anliegen Ihres Hirtendienstes und erteilt Ihnen, Exzellenz, den Priestern, Diakonen

und Ordensleuten sowie allen Menschen in Ihrer Diözese von Herzen und in dankbarer Verbundenheit den Apostolischen Segen.

Mit dem Ausdruck meiner vorzüglichen
Hochachtung verbleibe ich
Ihr



+ Tarcisio Kardinal BERTONE
Staatssekretär Seiner Heiligkeit

Seiner Exzellenz
dem Hochwürdigsten Herrn
Bischof Dr. Egon KAPPELLARI
Bischof von Graz-Seckau
Bischofplatz 4
A-8010 GRAZ

18.

„Christen als Freunde des Lebens“ Hirtenbrief zum „Tag des Lebens“ am 1. Juni 2008

Liebe Katholiken unserer Diözese!

„Christen sind Freunde des Lebens“ haben die Bischöfe aus acht europäischen Ländern in ihrer gemeinsamen Botschaft beim Mitteleuropäischen Katholikentag in Mariazell im Jahr 2004 gesagt. Das ist ein Dauerauftrag auch für unsere Diözese.

Wir wollen dafür besonders im heurigen Jahr, das wir zum „Lebensjahr 2008“ erklärt haben, Akzente setzen, um die Bemühungen zum Schutz und zur Entfaltung des menschlichen Lebens in allen seinen Phasen zu verstärken und für dieses Ziel auch Allianzen mit Menschen und Institutionen zu suchen, die nicht unserer Kirche angehören.

„Ich will leben“ – das war der Titel eines Fernsehfilms, der vor Jahren gezeigt wurde und viele Menschen sehr bewegt hat. Dieser Film zeigte die Geschichte eines Wiener Ehepaares, dessen einziges Kind, ein Knabe, durch einen von den Eltern mitverschuldeten Autounfall zum Rollstuhlpatienten geworden war. In schlichter Dramaturgie wurde gezeigt, wie die Eltern diesen Schock langsam, mühsam verarbeiteten und wie ihre Liebe zum Kind und zueinander um den Preis des Leidens ungemein viel reifer wurde. Der schwer behinderte Knabe war für sie zu einem unabweisbaren Ruf, einem Appell geworden, der im Filmtitel in die Worte „Ich will leben“ hineinverdichtet war.

Für das menschliche Leben und seine Bewahrung und

Entfaltung wird *einerseits* in Ländern wie dem unseren und in damit vergleichbaren Ländern Europas und Nordamerikas besonders viel getan. Fortschritt in der Medizin und in anderen Wissenschaften, wirtschaftlicher Erfolg, politische Maßnahmen und ethische Instanzen, unter ihnen besonders die christlichen Kirchen, haben geholfen diesen Standard zu erreichen und sind weiterhin dafür tätig.

Andererseits gibt es gerade in diesen Ländern auch starke Gefährdungen für das menschliche Leben in manchen seiner Phasen und Dimensionen. Im Dienst eines biologisch starken Lebens wird das schwache Leben der Ungeborenen, der Menschen mit Behinderung und der Menschen an der Todesschwelle vielfach aufs Spiel gesetzt oder zur Seite geschoben.

„Abtreibung ist eine tiefe soziale Wunde“, hat der verstorbene und allseits respektierte Kardinal Franz König wiederholt gesagt. Papst Benedikt XVI. hat in seiner Ansprache in der Wiener Hofburg diese Aussage zitiert und vertieft. Kardinal König hat auch alle Versuche, Euthanasie, das heißt Tötung alter und kranker Menschen, unter dem Vorwand durchzusetzen, dies sei human, mit dem fast schon geflügelten Wort zurückgewiesen: „Der Mensch soll nicht durch die Hand von Menschen sterben, sondern an ihrer Hand.“ Damit wies der Kardinal auch auf die Hospizbewegung zur Sterbebegleitung hin, die in Österreich in Allianz mit den Kirchen begonnen hat und dringend ausgebaut werden muss. In Graz wurde vor wenigen Tagen das auch von uns geförderte Albert-Schweitzer-Hospiz eröffnet. Das uns gebotene Mitleid mit dem tragischen Geschick unheilbar Kranker darf nicht den Damm unterminieren, der Menschen generell vor dem Druck ihrer Umgebung schützt, sich den Tod selbst zu geben oder von anderen geben zu lassen.

Eine naturwissenschaftliche Forschung, die menschliche Embryonen herstellt, um sie im Dienst der Gesundheit Lebender zu zerstören und eine Forschung, die menschliche und tierische Organismen zu Chimären kreuzt, wie dies jüngst in Großbritannien erlaubt wurde, all das ist eine Gestalt von Egoismus im Dienst eines technischen Fortschrittes, der zugleich ein schwerwiegender antihumaner Frevel ist. Diese Grenzüberschreitung wird nicht nur von bewussten Christen, sondern auch von vielen nicht religiösen Humanisten bekämpft. Der oft gehörte Hinweis auf die Natur, die einerseits mit ungeheurer Dynamik Leben hervorbringt und andererseits gleichgültig Leben zerstört, berechtigt den Menschen nicht, die moralisch blinde Natur nachzuahmen. Wir sind ja als Menschen einerseits Teil der Natur, stehen ihr aber andererseits mit dem Auftrag zur Verantwortung gerade auch für schwaches Leben gegenüber.

Die Heilige Schrift überliefert uns die Frage Gottes an Kain, der seinen Bruder Abel erschlagen hat: „Wo ist dein Bruder Abel?“ Die Bibel überliefert auch die trotzige Antwort des Kain: „Bin ich denn der Hüter meines Bruders?“ Gott lässt aber diese Antwort nicht zu, sondern sagt uns in seinem Sohn Jesus Christus endgültig, dass

wir Hüter, Hirten unserer Mitmenschen sein sollen und auch sein können.

Christen sind Freunde des Lebens. Daran haben wir Bischöfe – wie schon gesagt – beim Mitteleuropäischen Katholikentag in Mariazell erinnert. In diesem Zusammenhang steht auch die Sorge um das Prinzip Ehe und Familie. Sie sind trotz allem gesellschaftlichen Wandel als Gemeinschaft von Mann und Frau und in Offenheit für Kinder nicht ersetzbar. Die Zukunft der Gesellschaft hängt vom Gedeihen dieser Gemeinschaften ab, und wenn eine Gesellschaft in einer Art von kultureller Spätzeit darauf vergisst, wird sie durch Leiden aus solchen Fehlern lernen müssen.

Als Kirche wollen wir alles, was an Lebensschutz nicht gelingt, was zerbricht oder zerbrochen ist, mit unserer heilenden Kraft begleiten. Kirchlicherseits geschieht dafür auch in der Steiermark sehr viel und macht uns glaubwürdiger, wenn wir immer wieder auf unsere oben genannten Prinzipien für den Lebensschutz hinweisen. Diese Prinzipien sind Fixsterne über dem Weg nicht nur der Kirche, sondern der ganzen Gesellschaft.

Am Ende dieses Hirtenbriefes verweise ich nochmals auf die Botschaft des Mitteleuropäischen Katholikentages 2004 in Mariazell. Dort ist über die Christen als Freunde des Lebens gesagt, dass diese Freundschaft sechs Ausfaltungen hat, die einander ergänzen und nicht gegeneinander ausgespielt werden dürfen: „Christen sind Freunde des Lebens, Freunde des geborenen und des noch nicht geborenen, des entfalteten und des behinderten, des irdischen und des ewigen Lebens“.

Liebe Katholiken der Steiermark!

Wenn wir auf diese Weise trotz aller Grenzen, die uns auferlegt sind, Freunde des Lebens sind und noch mehr werden, dann wird dies für uns und für andere eine Quelle der Freude sein. Ich wünsche uns viel solcher Freude und wünsche Ihnen für alles den Segen des Dreieinigen Gottes – des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

+ Egon Kapellari
Diözesanbischof

*

Dieser Hirtenbrief ist am Sonntag, dem 1. Juni 2008, in den Pfarren der Diözese Graz-Seckau verlesen worden.

19. Regulativ für die Sektion Graz der Ökumenischen Stiftung Pro Oriente

1. Die Sektion Graz der Ökumenischen Stiftung PRO ORIENTE wurde vom Bischof der Diözese Graz-Seckau, Dr. h.c. Johann Weber, im Einvernehmen mit dem Kuratorium der Ökumenischen Stiftung PRO ORIENTE in

Wien am 14. November 1987 in Graz zur Förderung der Aufgaben dieser Stiftung im Bereich der Diözese Graz-Seckau bzw. des Bundeslandes Steiermark errichtet (Ord. Zl.: 11 Ök 1/5-87).

2. Die Ökumenische Stiftung PRO ORIENTE, die 1964 von Kardinal Dr. Franz König errichtet worden und eine Institution der Erzdiözese Wien ist, hat zum Zweck die Förderung der Ökumenischen Bewegung durch die Herstellung vielfältiger Kontakte zwischen der Römisch-katholischen Kirche und allen Ostkirchen. Die Aufgabe und Ziele der Stiftung sind in deren Satzung (§ 3) genau bestimmt.

Das Arbeitsgebiet der Sektion Graz umfasst in besonderer Weise die orthodoxen Kirchen im griechischen Raum und im übrigen Südosteuropa. „Südosteuropa“ ist auch ein Schwerpunkt der Karl-Franzens-Universität Graz sowie ihrer Katholisch-Theologischen Fakultät, mit der die Sektion Graz eng zusammenarbeitet.

3. Die Tätigkeit der Sektion Graz wird vor allem durch die Leitlinien der Charta Oecumenica, des Konzildekretes über den Ökumenismus „Unitatis redintegratio“ sowie die anderen auf die Ökumene der Christen bezogenen Äußerungen des II. Vatikanischen Konzils, des Ökumenischen Direktoriums und anderer Erlässe des Päpstlichen Rates für die Förderung der Einheit der Christen, wie auch durch die Satzung und die Geschäftsordnung der Ökumenischen Stiftung PRO ORIENTE bestimmt.

4. An der Spitze der Sektion Graz steht der Vorsitzende der Sektion¹. Auf Vorschlag des Vorsitzenden wird ein Stellvertreter bestellt. Beide werden vom Bischof der Diözese Graz-Seckau für eine Funktionsperiode in der Regel von fünf Jahren bestellt. In Ausnahmefällen kann die Bestellung auf eine kürzere Funktionsperiode erfolgen.

Der Vorsitzende der Sektion vertritt die Sektion nach außen. Er wird vom Vorstand der Gesamtstiftung, dem Erzbischof von Wien, zur Berufung in das Kuratorium der Gesamtstiftung vorgeschlagen.

5. Organe der Sektion Graz sind:

Das Komitee, der Arbeitsausschuss und der Finanzausschuss. Die Tätigkeit der Mitglieder dieser Organe geschieht ehrenamtlich.

6. Das Komitee besteht aus dem Bischof der Diözese Graz-Seckau, dem Vorsitzenden der Sektion Graz und dessen Stellvertreter sowie etwa 50 Personen des kirchlichen, öffentlichen, kulturellen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens in der Steiermark, die vom Bischof für jeweils fünf Jahre bestellt werden.

Den Vorsitz im Komitee führt der Bischof der Diözese Graz-Seckau oder ein von ihm beauftragter Vertreter.

¹ Die personenbezogenen Bezeichnungen umfassen Frauen und Männer in gleicher Weise, wenn nicht anderes im Recht vorgesehen ist oder aus der Natur der Sache feststeht. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Das Komitee tritt einmal jährlich zusammen. Es berät die Möglichkeiten, wie in der Diözese Graz-Seckau bzw. von Graz aus die Ziele der Stiftung und die besonderen Aufgaben der Sektion verwirklicht werden können. Es beschließt den Jahresvoranschlag. Es nimmt die Berichte des Arbeitsausschusses und des Finanzausschusses entgegen und erteilt die Entlastung.

Zu den Sitzungen des Komitees sind außer den genannten Mitgliedern auch der Präsident, der Generalsekretär und der Vorsitzende des Finanzkomitees der Gesamtstiftung sowie die Mitglieder des Arbeitsausschusses der Sektion Graz einzuladen.

7. Der Arbeitsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden der Sektion und dem Vorsitzenden des Finanzausschusses der Sektion sowie weiteren geeigneten, höchstens zwölf Personen. Sie werden im Einvernehmen zwischen dem Bischof der Diözese Graz-Seckau und dem Vorsitzenden der Sektion vom Bischof für eine Funktionsperiode in der Regel von jeweils fünf Jahren bestellt. Zu diesen Personen gehören jedenfalls ein Vertreter des ökumenischen und ostkirchlichen Fachbereiches der Karl-Franzens-Universität Graz sowie ein Vertreter des Katholischen Bildungswerkes.

Der Generalsekretär der Gesamtstiftung gehört kraft seines Amtes dem Arbeitsausschuss an.

Der Arbeitsausschuss tritt mindestens dreimal jährlich zu Sitzungen zusammen, die vom Vorsitzenden der Sektion oder von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet werden.

Ihm obliegen die Planung und die Durchführung von ökumenischen Veranstaltungen und Aktionen, z.B. Tagungen, Symposien, Vorträge, Gottesdienste, Reisen und Publikationen – entsprechend dem Jahresprogramm der Gesamtstiftung und den Anregungen des Komitees – sowie die Erstellung des Jahresberichtes.

Der Arbeitsausschuss entsendet ein Mitglied und nominiert ein weiteres als dessen Stellvertreter in den Vorstand der Gesamtstiftung.

8. Der Finanzausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden der Sektion sowie mindestens drei, höchstens fünf weiteren Personen aus dem Kreis des Komitees, die vom Bischof der Diözese Graz-Seckau für eine Funktionsperiode in der Regel von fünf Jahren bestellt werden. Der Vorsitzende des Finanzkomitees der Gesamtstiftung gehört kraft seines Amtes dem Finanzausschuss der Sektion an.

Der Finanzausschuss wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, der jedoch nicht gleichzeitig der Vorsitzende der Sektion sein darf. Der Vorsitzende des Finanzausschusses ist Mitglied des Arbeitsausschusses und Mitglied des Finanzkomitees der Gesamtstiftung.

Der Finanzausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zu Sitzungen zusammen, die von dessen Vorsitzendem einberufen und geleitet werden.

Dem Finanzausschuss obliegen die Aufbringung der erforderlichen Mittel für die Finanzierung der Aufgaben der Stiftung, die Erstellung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses sowie die finanzielle Beratung des Arbeitsausschusses und die sparsame Gebarung der Sektion.

9. Die Geschäftsordnung der Gesamtstiftung ist in ihrer jeweils geltenden Fassung auch für die Organe der Sektion Graz maßgebend und sinngemäß anzuwenden.

10. Änderungen des Regulativs verfügt der Diözesanbischof nach Anhörung des Kuratoriums der Gesamtstiftung aus eigenem Entschluss oder entsprechend einem Antrag, den der Arbeitsausschuss mit 2/3-Mehrheit gefasst hat.

11. Der Bischof der Diözese Graz-Seckau kann die Sektion Graz im Einvernehmen mit dem Kuratorium der Gesamtstiftung auflösen. In diesem Fall sind die vorhandenen Gelder und eventuelle sonstige Vermögenswerte der Sektion Graz der Gesamtstiftung zuzuführen.

Im Falle der Auflösung der Gesamtstiftung gilt auch die Sektion Graz als aufgelöst. Vorhandene Gelder und eventuelle sonstige Vermögenswerte der Sektion Graz fallen unter Beachtung der Bundesabgabenordnung, § 39 Z. 5, der Diözese Graz-Seckau zu, bleiben aber für ökumenische Aufgaben zweckbestimmt.

+ Egon Kapellari
Bischof

Dr. Josef Heuberger
Kanzler

(Ord-Zl.:11 Ök 5-08 vom 11. Mai 2008)

20.

Verband der Theresienschwwestern – Statut

1. Name und Rechtsstellung

Der Verband der Theresienschwwestern ist eine Berufsgemeinschaft weltlicher Gesundheits- und Krankenschwestern und -pfleger der katholischen Kirche und wurde mit Dekret des Bischofs von Graz-Seckau am 31.12.1969, Zl. 15 So 1-70, errichtet. Die Gemeinschaft besitzt als Einrichtung der katholischen Kirche Rechtspersönlichkeit für den kirchlichen und gemäß der Bestätigung des Bundesministeriums für Unterricht vom 12. Februar 1970, Zl. 40.052-Ka/70, auch für den staatlichen Bereich.

2. Stellung zum Bischöflichen Ordinariat Graz-Seckau

Die Berufsgemeinschaft, die ihren Sitz in Graz hat und deren Tätigkeit sich auf die Diözese Graz-Seckau erstreckt, untersteht der Aufsicht des Bischöflichen Ordinariates Graz-Seckau und genießt auch dessen Schutz. Sie ist aus der Zusammenarbeit mit den Barmherzigen Schwestern vom Heiligen Kreuz hervorgegangen.

Der Verband der Theresianschwestern verwaltet in diesem Geiste das seinen Zwecken gewidmete Vermögen selbst und kann aus dieser Tätigkeit keine Haftung des Bischöflichen Ordinariates begründen oder gegen dieses sonstige Ansprüche stellen.

Nach den personellen Möglichkeiten beauftragt der Ordinarius einen Priester zum Geistlichen Assistenten mit der seelsorglichen Betreuung der Mitglieder der Berufsgemeinschaft. Er wird vom Vorstand zu den Generalversammlungen und den Vorstandssitzungen eingeladen.

3. Ziel und Zweck des Verbandes

Der Zweck des Verbandes besteht darin, katholische, weltliche, diplomierte Gesundheits- und Krankenschwestern und -pfleger zu einer Vereinigung zusammenzuschließen mit dem Ziel, ihnen zur Verwirklichung des christlichen Berufsethos in der Krankenpflege zu helfen. Um dies zu erreichen, ist der Verband bestrebt, seine Mitglieder religiös und fachlich zu fördern, insbesondere durch religiöse und berufliche Fortbildung und durch Interessenvertretung gegenüber öffentlichen Stellen. Der Verband ist daher gemeinnützig.

4. Mittel und Art der Aufbringung

Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Subventionen,
- c) Spenden, Spesenbeiträge und Erträgnisse von Veranstaltungen und eventuellen Sammlungen.

5. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

a) Erwerb:

Vollmitglieder des Verbandes können nur diplomierte Gesundheits- und Krankenschwestern und -pfleger werden. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrages. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

b) Verlust:

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch freiwilligen Austritt, der jederzeit schriftlich dem Verband gegenüber erklärt werden kann,
2. durch Ausschluss, der durch den Vorstand erfolgen kann, wegen Handlungen, die gegen das Interesse des Verbandes oder gegen die Grundsätze der Katholischen Kirche gerichtet sind, sowie wegen grober Verletzungen der Mitgliederpflichten. Dazu gehört, wenn jemand trotz Mahnung durch drei Jahre keinen Mitgliedsbeitrag entrichtet.

Der erfolgte Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied die Berufung an die Generalversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung; die Rechte des Mitgliedes ruhen bis zur Entscheidung.

c) Bestehen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft kann aufrecht bleiben, auch wenn ein Mitglied vorübergehend oder dauernd den Pflegeberuf nicht ausübt, aber die Zugehörigkeit auch durch Bezahlung des Mitgliedsbeitrages beibehält.

6. Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Generalversammlung festgesetzt. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag in begründeten Fällen herabzusetzen oder bei besonderen Notlagen vorübergehend zu erlassen.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, alle Einrichtungen des Verbandes und seine Unterstützung in Anspruch zu nehmen, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen, Anträge an die Generalversammlung zu stellen, das Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht nach Maßgabe dieser Statuten auszuüben. Das passive Wahlrecht steht einem Mitglied erst nach 3-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft zu.

b) Bei den Generalversammlungen und den Wahlen kann sich jedes Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lassen; hierzu ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich.

c) Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Bestimmungen der Statuten nachzukommen sowie sich an die Beschlüsse der Organe des Verbandes nach besten Kräften und nach Können zu halten und sie zu fördern. Überdies ist jedes Mitglied verpflichtet, jede Änderung der Wohnungsanschrift dem Vorstand unverzüglich bekannt zu geben.

8. Organe des Verbandes sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer

9. Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Weitere Generalversammlungen können einberufen werden, sooft die Führung der Geschäfte dies erfordert, worüber der Vorstand beschließt. Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird. Ebenso ist eine außerordentliche Generalversammlung auf Verlangen des Ordinarius einzuberufen. Sie ist spätestens vier Wochen vom Zeitpunkt des Beschlusses bzw. vom Einlangen des Antrages einzuberufen.

Sowohl bei der ordentlichen wie auch bei der außerordentlichen Generalversammlung ist eine Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen einzuhalten; Zeitpunkt, Versammlungsort und Beginn der Versammlung sowie die Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitglieder haben das Recht, Anträge für die Generalversammlung zu stellen, jedoch müssen diese spätestens

8 Tage vor Abhaltung derselben beim Vorstand schriftlich eingebracht werden.

Die Generalversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig.

Zur Gültigkeit der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse ist in der Regel einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Beschlüsse, mit welchen an das Bischöfliche Ordinariat der Antrag auf Statutenänderung gestellt wird, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen, ebenso der Beschluss der Auflösung des Verbandes. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sind die Abstimmungen geheim mittels Stimmzettel durchzuführen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin¹, bei deren Verhinderung ihre Stellvertreterin, falls auch diese verhindert ist, das älteste der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Der Generalversammlung sind vorbehalten:

Die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Berichtes über den Rechnungsabschluss sowie Beschlussfassung darüber, die Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer; die Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse vom Verband, die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

Die Protokolle der Generalversammlung werden den Mitgliedern sowie dem Bischöflichen Ordinariat übermittelt und in der Ordinariatskanzlei hinterlegt.

10. Vorstand

Der Vorstand ist das leitende und durchführende Organ des Verbandes. Es obliegen ihm vor allem die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung sowie die Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsidentin
- b) Vizepräsidentin
- c) Schriftführerin
- d) Schriftführer-Stellvertreterin
- e) Kassierin
- f) Kassier-Stellvertreterin
- g) einem weiteren Mitglied des Verbandes

Alle Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung aus den Mitgliedern jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand hat beim Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, worüber in der nächstfolgenden Generalversammlung zu berichten ist. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte davon erschienen ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die

Vorsitzende. Der Vorstand ist von der Präsidentin – bei ihrer Verhinderung von der Vizepräsidentin – einzuberufen. Über begründetes Verlangen von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern hat die Einberufung des Vorstandes binnen acht Tagen jederzeit zu erfolgen.

Die Präsidentin vertritt den Verband in allen Belangen auch nach außen hin und führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung. Wichtige Geschäftsstücke des Vorstandes, insbesondere den Verband verpflichtende Urkunden zeichnet die Präsidentin mit der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten gemeinsam mit der Kassierin.

11. Rechnungsprüfer

Die Gebarung der Berufsgemeinschaft wird durch zwei Rechnungsprüfer, die durch die Generalversammlung gewählt werden, jährlich überprüft. Ihre Funktionsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Jahresrechnung und Prüfbericht sind dem Bischöflichen Ordinariat und mit dessen Erledigung der Generalversammlung vorzulegen.

12. Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch das Bischöfliche Ordinariat auf Antrag der Generalversammlung oder, wenn der Verband die in den Statuten vorgesehenen Aufgaben nicht mehr erfüllt. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall ihres bisherigen begünstigten Zweckes ist das Vermögen im Sinne der Bundesabgabenordnung, § 39 Z. 5, durch den Ordinarius für ähnlich geartete gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

13. Rechtszug

Jedes Mitglied, das sich in seinen Rechten verletzt fühlt, kann sich bei Verfügungen der Präsidentin an den Vorstand und, wenn dieser eine Entscheidung getroffen hat, an die Generalversammlung wenden. Bei Erschöpfung dieses Instanzenzuges hat jedes Mitglied die Möglichkeit, das Bischöfliche Ordinariat um Überprüfung seines Anliegens zu ersuchen.

14. Schlussbestimmungen

1. Diese Statuten werden in drei Ausfertigungen erlassen: eine wird im Bischöflichen Ordinariat hinterlegt, eine dem Vorstand des Verbandes der Theresienschwestern ausgestellt und eine dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur zur Kenntnis gebracht.

2. Dieses Statut tritt mit 1. Juni 2008 in Kraft. Es ersetzt die Statuten vom 31. Dezember 1969, Ord.-Zl.: 15 So 2-70, i.d.F.v. 11. Juli 1996, Ord.-Zl.: 15 So 4-96.

+ Egon Kapellari
Bischof

Dr. Josef Heuberger
Kanzler

¹ Werden Funktionen von Männern ausgeübt, sind diese Personen mit der grammatikalisch männlichen Form zu bezeichnen.

(Ord.-Zl.: 15 So 4-08 vom 16. Mai 2008)

21.

**Klerusbesoldung:
Änderung des Kilometergeldes**

Das staatliche Kilometergeld wurde mit 1. Juli 2008 auf €0,42 angehoben.

Da mit der Einführung der neuen Klerusbesoldung die 2/3-Regelung gegeben ist, wird ab 1. Juli 2008 das Kilometergeld für den Klerus auf €0,42 angehoben.

Priester, die nicht die €100,00-Pauschale beziehen, werden ersucht, bei der Abrechnung die Monate bis Juni 2008 und dann ab Juli 2008 gesondert anzuführen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass nur noch bis zum 31. Dezember 2008 Abrechnungen für frühere Jahre (2006, 2007) bearbeitet werden.

22.

Priesterweihen

Diözesanbischof Dr. Egon Kapellari hat am 24. Mai 2008 (Samstag der siebenten Woche im Jahreskreis) folgenden Diakonen des Ordens des hl. Benedikt (Stift Admont) in der Stifts- und Pfarrkirche zum hl. Blasius in Admont die Priesterweihe gespendet:

E b n e r P. Mag. theol. Samuel, OSB, geb. 24. Mai 1977 in Judenburg;

G r i l l P. Mag. theol. Clemens Thomas, OSB, geb. 31. Mai 1976 in Wien.

*

Diözesanbischof Dr. Egon Kapellari hat am 29. Juni 2008 (dem Hochfest des hl. Petrus und des hl. Paulus) folgende der Diözese Graz-Seckau inkardinierte Diakone im Dom zu Graz zu Priestern geweiht:

M a r t i r a n i Mag. theol. Guido, Pfarre Weiz, geb. 30. März 1976 in Graz;

S c h r e i b e r Mag. theol. Thorsten Philipp, Pfarre Fürstenfeld, geb. 5. Oktober 1981 in Graz;

W i n d i s c h Mag. theol. Josef, Pfarre Hollenegg, geb. 29. Dezember 1974 in Eibiswald;

W o h l e s e r Mag. theol. et Mag. art. Gerald, Pfarre Mariahof, geb. 26. Dezember 1968 in Friesach;

W o j t y c z k a Mag. theol. Bartłomiej Lukasz; geb. 2. Juli 1979 in Kattowitz, Polen.

Gleichzeitig hat der Diözesanbischof zum Priester geweiht:

– für den Orden der Franziskaner:

M ü l l e r P. Franz Eduard OFM, geb. 27. August 1969 in Güssing (Diözese Eisenstadt).

23.

Personalmeldungen**A. KLERUSVERÄNDERUNGEN****I. Ernennungen und Bestellungen**

Diözesanbischof Dr. Egon Kapellari hat ernannt –
Dekanat:

mit 1. Juli 2008:

P r a b l Mag. Peter, Kaplan in Pischelsdorf, St. Johann bei Herberstein und Stubenberg, zum Dekanatsjugendseelsorger für das Dekanat Gleisdorf;

Pfarrern:

mit 1. April 2008:

F u c h s Mag. Johann zum Pfarrer von Piber (bisher Provisor);

mit 1. Mai 2008:

B l i d a Mag. Henryk, Pfarrer von St. Marein im Müürztale, auch zum Pfarrer von St. Lorenzen im Müürztale (bisher Provisor dieser Pfarre);

L e b o k P. Mag. Darius OFM zum Kaplan von Maria Lankowitz;

mit 1. Juli 2008:

S t e l l w a g P. MMag. Thomas OSB zum Pfarrer von Altenmarkt an der Enns, St. Gallen und Unterlaussa (bisher Provisor dieser Pfarren).

II. Neu in der Diözese

H ü t t e r e r Rupert, Diakon der Erzdiözese Wien, wohnt in der Pfarre Pinggau.

III. Adressänderungen

neue Telefon- und Faxnummern, e-mail-Adressen:

B i s c h ö f l i c h e s S e m i n a r: Tel. 0316/67 06 44, Fax: ...-20;

P f a r r a m t Mariazell, neu: Benedictus-Platz 1, 8630 Mariazell;

P f a r r a m t Mureck, Tel. = Fax: 03472/2318;

R e k t o r a t Leoben-St. Jakob: 03842/43007;

E h m a n n Vinzenz, Pfarrer von Ottendorf, wohnt nun: Annaheim, Riesstraße 24, 8010 Graz, Tel. 0316/3605;

G r a n d n e r Karl, em. Pfarrer von Kapfenberg-Schirmitzbühel, wohnt nun: Bezirksaltenheim Kapfenberg, Johann-Böhm-Straße 27, 8605 Kapfenberg, Tel. 03862/22850-0;

J u c h n o Mag. Miroslaw (Studienaufenthalt in Rom): Via della Pace, 20, I-00186 Roma, Tel. 0039/06/682 818 18;

L a m p l Ing. Kurt, em. Pfarrer von Allerheiligen bei Wildon: 8412 Allerheiligen bei Wildon 322, Tel. u. Fax: 03182/62 681.

IV. Verstorben

Lukabauer Josef, am 27. April 2008 in Graz, am 2. Mai 2008 in St. Radegund am Schöckel beigesetzt. Geboren am 15. Juni 1928 in St. Marein im Mürtale, Priesterweihe am 10. Juli 1955, Kaplan in Krieglach, Köflach, Leoben-Göß, Leibnitz (1971 Provisor) und Straßgang, 1977–1997 Pfarrer von St. Radegund am Schöckel, seit 1. Jänner 1998 emeritiert; wohnhaft: Graz-Graben.

Fastl Br. Gregor OFMCap, am 5. Mai 2008 in Vorau, am 9. Mai 2008 in Hartberg beigesetzt. Geboren am 24. Mai 1914 in St. Veit am Vogau, Ordensprofess am 15. August 1937, Priesterweihe am 29. Juni 1938 in Linz, Präfekt im Kapuzinerseminar St. Lorenz in Graz, Schwesternseelsorger in Wien, Provinzsekretär und Provinzökonom, 1964–1995 Spitalskaplan in Hartberg, 1995–1998 Guardian und 1998–2001 Vikar des Kapuzinerklosters Hartberg; seit 2003 wohnhaft: Vorau.

Domik Peter, Bischöflicher Geistlicher Rat, am 13. Juni 2008 in Puch, am 19. Juni 2008 in Puch beigesetzt. Geboren am 6. September 1936 in Abstall (Slowenien), Priesterweihe am 9. Juli 1961, Kaplan in Mooskirchen, Zeltweg und Anger, 1978–2003 Pfarrer von Puch, seit 1. September 2003 emeritiert; wohnhaft: Weiz.

Paller P. Vinzenz OP, Bischöflicher Geistlicher Rat, am 22. Juni 2008 in Graz, am 1. Juli 2008 in Graz-St.-Peter-Stadtfriedhof beigesetzt. Geboren am 10. Dezember 1923 in Proveis, Erzdiözese Trient/Italien, Ordensprofess am 15. November 1946, Priesterweihe am 25. Juli 1951, 1954–1979 Kaplan, 1980–1992 Pfarradministrator von Graz-Münzgraben, ehem. Prior des Dominikanerkonvents.

Konrad Mag. theol. Anton, Konsistorialrat, am 3. Juli 2008 in Tragöß (Hochschwab), am 7. Juli 2008 in Leibnitz beigesetzt. Geboren am 9. Juni 1946 in Gnas, Priesterweihe am 1. Juli 1973, Kaplan in Graz-St. Veit, Präfekt am Bischöflichen Seminar, Diözesan- und Aushilfsseelsorger der Katholischen Jugend, Diözesanjugendseelsorger in Graz-Hl. Blut, Diözesanjugendseelsorger, 1984–1990 Pfarrer von Kirchbach, 1989–1990 Dechantstellvertreter des Dekanates Graz-Land, seit 1. September 1990 Pfarrer von Leibnitz, seit 1997 Dechant des Dekanates Leibnitz, 2002 Provisor von Gabersdorf und Straß, 2004 Provisor von Ehrenhausen, 2004–2005 Provisor von Wagna.

Andrecs Wolfgang, Dipl.-Ing. agrar., Bischöflicher Geistlicher Rat, am 11. Juli 2008 in St. Paul im Lavanttal, am 16. Juli 2008 in St. Oswald-Möderbrugg beigesetzt. Geboren am 11. Mai 1933 in St. Paul im Lavanttal, Ordensprofess in St. Paul i. L. (P. Johannes OSB), Priesterweihe am 7. Juli 1957 in Graz, 1966–1971 Prov. Pfarrvikar in Altenmarkt an der Ennst, 1972–1973 in Ndanda Abby/Tanzania, 1973–1974 pfarrlicher Vertreter in Rohrbach an der Lafnitz, 1974–1975 in Halbenrain, 1977 der Diözese Graz-Seckau inkardiniert, ab 1975 Provisor in St. Oswald bei Zeiring und seit 1992 Pfarrer von St. Oswald in Möderbrugg, ab 1975 Mitprovisor und seit 1997 Pfarrer von Bretstein, 1993–2005 Pfarrer von St. Johann am Tauern.

R. i. p.

B. LAIEN IM PASTORALEN DIENST

1. Anstellung

mit 1. April 2008:

Höfler-Bauer Mag. Michaela, Pastoralassistentin am LKH Graz West, auch Pastoralassistentin in der Pfarre Hartberg.

2. Ausgeschieden aus dem pastoralen Dienst

mit 31. März 2008:

Wieser Mag. Renate, Pastoralassistentin in Hausmannstätten (Anstellung an der Universität Wien).

24.

Liturgisches Direktorium

Im Direktorium 2009 wird bei den Messen vom Tag ein Vorschlag für die Orationen vermerkt. Es werden nur solche Vorschläge zu Tagesgebet (Tg), Gabengebet (Gg) und Schlussgebet (Sg) angegeben, die sich am Evangelium des Tages orientieren. Auf Grund der Erfahrungen und Rückmeldungen wird entschieden werden, ob der Vermerk dieser Vorschläge in den kommenden Jahren beibehalten wird.

Das Liturgische Direktorium wird allen Beziehern im November in der selben Stückzahl wie im Vorjahr übermittelt. Wenn Änderungen in der Abonnementzahl erwünscht sind, mögen diese bis 1. Oktober 2008 der Ordinariatskanzlei bekannt gegeben werden: 0316 8041 106, Fax -303, ordinariat@graz-seckau.at.

Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau
Graz, am 14. August 2008

Mag. Helmut Burkard
Generalvikar

Dr. Josef Heuberger
Kanzler